

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXVI. Jahrgang Nr. 2

Ausgegeben in Gifhorn am 27.02.09



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Stadt Gifhorn -	29
Jahresabschluss 2007 der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH	29
Jahresabschluss 2007 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel	30
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Ausnahme von der Aufstallungspflicht für Geflügel für das Gebiet des Landkreises Gifhorn	31
Neubau B 4/Ortsumgehung Rötgesbüttel/Meine hier: Vorarbeiten nach § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	31
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	
Haushaltssatzung 2009	32
Umstufung der Kreisstraße 32/1 bei Wagenhoff	34
STADT WITTINGEN	- - -
GEMEINDE SASSENBURG	- - -
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	
Haushaltssatzung 2009	35
Gemeinde Bokensdorf	
Haushaltssatzung 2009	36

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Ehra-Lessien	Haushaltssatzung 2009	37
-----------------------	-----------------------	----

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Gemeinde Hankensbüttel	Bebauungsplan „Mühlenstraße“ gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)	39
------------------------	-------------------------------------------------------------------------	----

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

- - -

SAMTGEMEINDE MEINERSEN	26. Änderung des Flächennutzungsplanes	39
------------------------	----------------------------------------	----

	Haushaltssatzung 2009	40
--	-----------------------	----

Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2009	41
-------------------	-----------------------	----

Gemeinde Leiferde	Haushaltssatzung 2009	43
-------------------	-----------------------	----

Gemeinde Meinersen	Haushaltssatzung 2009	44
--------------------	-----------------------	----

Gemeinde Müden (Aller)	Haushaltssatzung 2009	45
------------------------	-----------------------	----

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Haushaltssatzung 2009	47
-------------------------	-----------------------	----

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Wahrenholz	Haushaltssatzung 2009	48
---------------------	-----------------------	----

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Zweckverband Großraum Braunschweig	Haushaltssatzung 2009	49
---------------------------------------	-----------------------	----

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. St. Viti-Kirchengemeinde in Diddlese	Friedhofsordnung	51
---------------------------------------------------	------------------	----

	Friedhofsgebührenordnung	65
--	--------------------------	----

Wehrbereichsverwaltung Nord -Schutzbereichbehörde-	Anordnung über die Aufhebung einer Schutzbereichanordnung	67
-------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------	----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, hat mit Antrag vom 16.12.2008 die Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur bauzeitlichen Wasserhaltung beim Neubau des Sport- und Freizeitbades an der Konrad-Adenauer-Straße in Gifhorn beantragt.

Das Vorhaben ist unter Nr. 3 a der Anlage des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen. Damit ist gem. § 5 des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Jahresabschluss 2007 der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH hat am 04.12.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das negative Jahresergebnis 2007 beträgt - 40.180,34 Euro, wird aber durch den Gewinnvortrag 2006 ausgeglichen und führt zu einem positiven Gesamtergebnis 2007 in Höhe von 24.126,36 Euro. Der Gewinn in Höhe von 24.126,36 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Dem Jahresabschluss zum 31.12.2007 und der Verwendung des Überschusses wird zugestimmt. Der Jahresabschluss wird damit festgestellt.
3. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2007 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 durch die GK REVISION UND TREUHAND GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Gifhorn, mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 17.04.2008 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, den 29.01.2008

Fachbereich 2
- Rechnungsprüfung -
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage

Schneider

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH, Gifhorn, liegen vom 02.03.2009 bis 06.03.2009 im Fachbereich 1 - Abteilung Finanzen und Wirtschaft - des Landkreises Gifhorn, Kreishaus I, Zimmer 202, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich aus.

Gifhorn, den 10.02.2009

Landkreis Gifhorn
Im Auftrage

Koslowski

Jahresabschluss 2007 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel

Die Gesellschafterversammlung der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH hat am 16.12.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 wird von der Versammlung festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2007 beträgt 16.091,36 Euro. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus den Vorjahren in Höhe von 525.826,25 Euro wird der sich ergebende Betrag in Höhe von 541.917,61 Euro als Verlustvortrag auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft wird Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HRP Wirtschaftsprüfung GmbH, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 31. Oktober 2008 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, den 31.10.2008

Fachbereich 2
- Rechnungsprüfung -
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage

Schneider

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel, liegen vom 02.03. bis 13.03.2009 beim Landkreis Gifhorn - Abteilung 1.4 -, Kreishaus I, Zimmer 205, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich aus.

Gifhorn, den 18.02.2009

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Ausnahme von der Aufstallungspflicht für Geflügel für das Gebiet des Landkreises Gifhorn

Diese Allgemeinverfügung wurde am 16.02.2009 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorer Rundschau veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Neubau B 4 / Ortsumgehung Rötgesbüttel / Meine hier: Vorarbeiten nach § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Straßenbauverwaltung Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel - und den Landkreis Gifhorn beabsichtigt, Vorarbeiten für die Planung der Bundesstraße B 4 / Ortsumgehung Rötgesbüttel / Meine durchzuführen.

Um eine verlässliche Datengrundlage zu erhalten, müssen im Bereich der Gemeinden Isenbüttel, Rötgesbüttel, Meine und Vordorf

in der Zeit vom März 2009 bis etwa April 2010

- **floristische und faunistische Kartierungen**
- **Vermessungsarbeiten**
- **Baugrunduntersuchungen**

durchgeführt werden.

Zur Durchführung der Vorarbeiten müssen vorhandene Wege und Straßen begangen, Grundstücke betreten und Hilfsmittel der Untersuchungen (z. B. Horchkisten, Barberfallen, Amphibienzäune) aufgestellt bzw. ausgelegt werden.

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf dem Straßennetz ist nicht zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit keiner oder nur geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden. Die Vorarbeiten dienen der Vorbereitung der Planung.

Die betroffenen Grundstücke liegen in der

Gemarkung Ausbüttel	Flur 1
Gemarkung Isenbüttel	Flur 9
Gemarkung Rötgesbüttel	Flur 2 und Flur 6
Gemarkung Gravenhorst	Flur 1
Gemarkung Meine	Flur 3 und Flur 4
Gemarkung Vordorf	Flur 1, Flur 2 und Flur 3

Der Bereich ist in der unten stehenden Übersichtskarte dargestellt.¹ In Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen kann der Untersuchungsraum örtlich auch über die dargestellten Flächen hinausgehen.

Die Planunterlage zur Betroffenheit ist im Internet unter www.gifhorn.de eingestellt und kann im Landkreis Gifhorn während der Dienstzeiten nach Absprache eingesehen werden.

Da die genannten Vorarbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die Grundstücksberechtigten nach § 16 a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, diese zu dulden. Die Untersuchungen und Vermessungen werden durch vom Landkreis Gifhorn beauftragte Fachbüros durchgeführt.

Etwaige, durch diese Vorarbeiten entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Feststellung von Art und Umfang der Flurschäden wird, in Abstimmung mit den Bewirtschaftern, durch den Landkreis Gifhorn durchgeführt.

Die Entschädigung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung des Landkreises Gifhorn.

Sollte eine Einigung über die Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Regierungsvertretung Braunschweig auf Antrag des / der Betroffenen die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die mit dieser Benachrichtigung den Grundstückseigentümern auferlegte Duldungspflicht kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bzw. Bekanntmachung) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Gifhorn, 20.02.2009

Landkreis Gifhorn

Die Landrätin
Im Auftrage

Schulz

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

Haushaltssatzung

der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 15.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

¹ abgedruckt auf Seite 69 dieses Amtsblattes

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	52.930.000,-- Euro
	in der Ausgabe auf	52.930.000,-- Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	14.259.900,-- Euro
	in der Ausgabe auf	14.259.900,-- Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen	in Höhe von	10.359.110,-- Euro
	Aufwendungen	in Höhe von	10.029.595,-- Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen	in Höhe von	3.565.400,-- Euro
	Ausgaben	in Höhe von	3.565.400,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen, einschließlich Umschuldungen in Höhe von 427.100,-- Euro, wird auf 2.607.100,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn werden keine Kredite für Investitionen veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.570.000,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.800.000,-- Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 385 v. H. |

Gifhorn, den 17.12.2008

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.01.2009 – Az.: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.03. bis einschl. 10.03.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Gifhorn, den 18.02.2009

Birth
Bürgermeister

Umstufung der Kreisstraße 32/1 bei Wagenhoff

Ein Teilstück der in der Gemarkung Gamsen, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, gelegenen Kreisstraße 32/1 wird von der neuen Bundesstraße 4 (km 0,063) bis zur alten Kreisstraße 32/1 (km 0,000) mit einer Länge von 60 Metern zur Gemeindestraße abgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist kann diese Verfügung mit ihrer Begründung schriftlich bei der Stadt Gifhorn, Fachbereich Ordnung, angefordert bzw. im Rathaus, Zimmer 125, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Gifhorn, 13.02.2009

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Matzdorf

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 16.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	6.515.200 €	in der Einnahme auf	1.366.400 €
in der Ausgabe auf	6.515.200 €	in der Ausgabe auf	1.366.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 440.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.964.400 € erhoben. Die Umlage wird gem. § 5 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2008 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:
14,9324 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage

Weyhausen, den 16.12.2008

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.02.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.03. bis einschl. 10.03.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Weyhausen, den 23.02.2009

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in der Sitzung am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	628.600 €	in der Einnahme auf	1.489.000 €
in der Ausgabe auf	628.600 €	in der Ausgabe auf	1.489.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer		300 v. H.

Bokensdorf, den 11.12.2008

Widdecke
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.03. bis einschl. 10.03.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Bokensdorf, den 09.02.2009

Widdecke
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 21.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.912.800 €
	in der Ausgabe auf	1.912.800 €

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	278.600 €
	in der Ausgabe auf	278.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden im Haushaltsjahr 2009 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 630.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Ehra-Lessien, den 21.01.2009

Gemeinde Ehra-Lessien

Reissig
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.02.2009 – Az.: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.03. bis einschl. 24.03.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Ehra-Lessien, den 10.02.2009

Reissig
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Mühlenstraße“ gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat am 03.04.2008 den Bebauungsplan „Mühlenstraße“ als Satzung mit Umweltbericht und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehenden Ausschnitt zu entnehmen.²

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Mühlenstraße“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Mühlenstraße“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Mühlenstraße“ Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hankensbüttel, 11.02.2009

Gödecke
Gemeindedirektor (L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Meinersen

Die am 07.10.2008 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 26. Flächennutzungsplanänderung ist am 11.12.2008 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 20.01.2009, Az.: 8/6121-02/70/26, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

² abgedruckt auf Seite 70 dieses Amtsblattes

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 26. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 26. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegenden Übersichtskarten.³

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 26. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wrede
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 09.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	11.607.600,00 €
	in der Ausgabe auf	11.607.600,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.537.000,00 €
	in der Ausgabe auf	2.537.000,00 €

festgesetzt.

³ abgedruckt auf Seite 71 bis Seite 72 dieses Amtsblattes

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 4.055.400,00 € erhoben. Davon wird gem. § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

22,65 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Meinersen, 09.12.2008

Wrede
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.02.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.03. bis einschl. 10.03.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meinersen, den 23.02.2009

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 15.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.374.100 €
	in der Ausgabe auf	1.374.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	121.900 €
	in der Ausgabe auf	121.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

Hillerse, 15.12.2008

Wrede (L. S.)
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 10.02.2009 – Az.: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.03. bis einschl. 10.03.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, den 10.02.2009

Wrede
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 16.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.420.500 €
	in der Ausgabe auf	2.420.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	212.500 €
	in der Ausgabe auf	212.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 375.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

Leiferde, 16. Dezember 2008

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.03. bis einschl. 10.03.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Leiferde, den 10.02.2009

Wrede
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 10.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	4.081.900 €
	in der Ausgabe auf	4.081.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	640.300 €
	in der Ausgabe auf	640.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

Meinersen, 10.12.2008

Montzka
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.03. bis einschl. 10.03.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, den 10.02.2009

Montzka
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.810.900 €
	in der Ausgabe auf	2.810.900 €

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	280.600 €
	in der Ausgabe auf	280.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

Müden (Aller), 11.12.2008

Montzka
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.03. bis einschl. 10.03.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Müden (Aller), den 10.02.2009

Montzka
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 16.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	9.876.500 €
	in der Ausgabe auf	9.876.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	10.444.400 €
	in der Ausgabe auf	10.444.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.209.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.061.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.646.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.800.000 € erhoben. Nach § 11 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

- | | | |
|----|------------------------------------------------------|-------------|
| a) | je Einwohner | 59,29 € |
| b) | von der Steuerkraftmesszahl von insgesamt 12.011.624 | 11,42 v. H. |

Meine, den 16.12.2008

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Wahrenholz, den 15.12.2008

Evers
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.03. bis einschl. 10.03.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 02.02.2009

Evers
Bürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 04.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	76 254 400,00 EUR
in der Ausgabe auf	76 254 400,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	5 097 700,00 EUR
in der Ausgabe auf	5 097 700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

auf 2,4011 EUR je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder

und

auf 0,2895 v. H. der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

Wolfsburg, 04.12.2008

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Verbandsdirektor

gez. Kuhlmann

gez. Dr. Kleemeyer

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 10.02.2009 unter dem Aktenzeichen 32.23 – 10302-111 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17.03.2009 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im Februar 2009

Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung **für den Friedhof** **der Ev.-luth. St. Viti-Kirchengemeinde in Didderse**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Viti-Kirchengemeinde in Didderse am 11.12.2008 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
 - § 2 Friedhofsverwaltung
 - § 3 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Gewerbliche Arbeiten
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
 - § 7 Anmeldung der Bestattung
 - § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
 - § 9 Ruhezeiten
 - § 10 Umbettungen und Ausgrabungen
- IV. Grabstätten
 - § 11 Allgemeines
 - § 12 Reihengrabstätten
 - § 13 Wahlgrabstätten

- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)
- § 17 Rasenreihengrabstätten (Urnen)
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis
- V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale
 - § 20 Gestaltungsgrundsatz
 - § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
 - § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen
- VI. Anlage und Pflege der Grabstätten
 - § 23 Allgemeines
 - § 24 Grabpflege, Grabschmuck
 - § 25 Vernachlässigung
- VII. Grabmale und bauliche Anlagen
 - § 26 Genehmigungserfordernis
 - § 27 Mausoleen und gemauerte Gräfte
 - § 28 Entfernung
 - § 29 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale
- VIII. Leichenräume und Trauerfeiern
 - § 30 Leichenhalle/Leichenkammer
 - § 31 Benutzung Friedhofskapelle/Aussegnungshalle
- IX. Haftung und Gebühren
 - § 32 Haftung
 - § 33 Gebühren
- X. Schlussvorschriften
 - § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Viti-Kirchengemeinde Didderse in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 328/20 und 329/200, Flur 2, Gemarkung Didderse, in Größe von 0,39.31 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Viti-Kirchengemeinde Didderse. Weiterhin das Flurstück 199/2, Flur 2, Gemarkung Didderse, in Größe von 0,19.64 ha. Eigentümer ist die Gemeinde Didderse.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Viti-Kirchengemeinde in Didderse hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Viti-Kirchengemeinde in Didderse hat oder einem Elternteil ein Beisetzungsrecht nach Satz 1 zusteht.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder einer Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeiten erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6
Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für Bestattungen in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Kinder bis zu 5 Jahren 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Der oder die Nutzungsberechtigte hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|-------------------------------------------|--------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12) |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13) |
| c) Urnenreihengrabstätten | (§ 14) |
| d) Urnenwahlgrabstätten | (§ 15) |
| e) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) | (§ 16) |
| f) Rasenreihengrabstätten (Urne) | (§ 17) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich, zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine (1) Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beigesetzten war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen folgende Größe haben:

a) für Särge	von Erwachsenen:	Länge 2,50 m, Breite 1,00 m
b)	von Kindern bis 5 Jahre:	Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
c) für Urnen:		Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend. Neue Grabstätten sind an die vorhandenen Nachbargrabstätten anzupassen.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren, bis zu vier (Familiengrabstätten), Grabstellen, vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nrn. 1 - 7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandte Personen (z. B. Angehörige der Ehefrau oder des Ehemannes, Stiefkinder der oder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehepartners, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten, Abs. 1 - 4, auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16
Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)

(1) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Rasenreihengrabstätte (Erdbestattung) erhält durch den Nutzungsberechtigten eine Gedenkplatte, die mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbejahr versehen ist und bündig mit der Rasenoberfläche verlegt wird. Eine Grabeinfassung und Grabmale sind nicht gestattet.

§ 17
Rasenreihengrabstätten (Urne)

(1) Rasenreihengrabstätten (Urne) werden zur Beisetzung einer Asche der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. In einer Rasenreihengrabstätte (Urne) kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) auch für Rasenreihengrabstätten (Urne).

§ 18
Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 19
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 20 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

§ 22 Allgemeine Vorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmales in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige Anlagen entsprechend.

(3) Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihen und Wahlgrabstätten erreicht wird, sind Grabmale in der Regel unter 1,00 m Höhe zu halten. Grabmale auf Urnengräbern sind in der Regel unter 0,70 m Höhe zu halten. Die Höhe der Grabmale soll den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein. Für Rasenreihengrabstätten wird eine einheitliche Größe und Beschaffenheit für die Gedenkplatte vorgeschrieben.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Einebnung der Grabstätte.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 24

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabsteineinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 25

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre oder seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der oder die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstige Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 26

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die oder den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie e. V., Gerberstr. 1, 56727 Mayen, Ausgabe 2006, in der zurzeit gültigen Fassung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmales nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 22 Abs. 4.

§ 27

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 22 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten zu übernehmen.

In dem Vertrag ist weiterhin zu regeln, dass der oder die Nutzungsberechtigte alle anfallenden Kosten sowie die Verkehrssicherungspflicht für die o. g. Anlagen übernimmt. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten restlos zu entfernen.

§ 28 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 29. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgrabstätten auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der oder die bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 29 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der oder die Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 30 Leichenhalle/Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 31 Benutzung Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle/Aussegnungshalle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Benutzung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 32 Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 19.10.2006 außer Kraft.

Didderse, den 11.12.2008

Der Kirchenvorstand:

Siegel der
Kirchengemeinde

Georg Julius, P.
Vors. Kirchenvorstand

Doris Müller
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 15.12.2008

Der Kirchenkreisvorstand:

Siegel des
Kirchenkreises Gifhorn

Thiel
Vors. Kirchenkreisvorstand

S. Baucke
Kirchenkreisvorsteher(in)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Didderse in Didderse

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Didderse in Didderse hat der Kirchenvorstand am 23.10.2008 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte
 - a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: 360,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre: 150,00 €
2. Wahlgrabstätte
 - a) für 30 Jahre, je Grabstelle: 390,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: 13,00 €

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 3. <u>Urnenreihengrabstätte</u>
für 20 Jahre, je Grabstelle: | 160,00 € |
| 4. <u>Urnenwahlgrabstätte</u>
a) für 20 Jahre, je Grabstelle:
b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: | 240,00 €
12,00 € |
| 5. <u>Rasenreihengrabstätte, Erdbestattung</u>
a) für 30 Jahre, je Grabstelle:
b) Pflegekosten für 30 Jahre (2 x jährl. Rasen mähen): | 400,00 €
150,00 € |
| 6. <u>Rasenreihengrabstätte, Urnen</u>
a) für 20 Jahre, je Grabstelle (0,50 m x 0,50 m):
b) Pflegekosten für 20 Jahre (2 x jährl. Rasen mähen): | 300,00 €
100,00 € |
| 7. <u>Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:</u>
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. 2.a) bzw. 4.a),
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu den Gebühren nach a) eine Gebühr gem. 2.b) bzw. 4.b), für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |

II. Gebühren für Umbettungen

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche: | nach tatsächlichem Aufwand |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche: | nach tatsächlichem Aufwand |

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: | 80,00 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | |
| b.a) für 30 Jahre Ruhezeit: | 90,00 € |
| b.b) für 20 Jahre Ruhezeit: | 60,00 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten, für jedes Jahr der Verlängerung: | 3,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 1. Entsorgungspauschale Grünabfall: | 85,00 € |
| 2. Verwaltungsgebühren, je Bestattungsfall: | 30,00 € |
| 3. Benutzung der Friedhofskapelle, je Bestattungsfall: | 300,00 € |
| 4.a) Abräumen auf Antrag vor Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 18 (3) Friedhofsordnung: | nach tatsächlichem Aufwand |
| b) Pflegekosten je Grabstelle und Jahr: | 10,00 € |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Didderse, den 23.10.2008

Der Kirchenvorstand:

Georg Julius, P.
Vors. Kirchenvorstand

Siegel der Kirchengemeinde
Didderse

Doris Müller
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 15.12.2008

Der Kirchenkreisvorstand:

Thiel
Vors. Kirchenkreisvorstand

Siegel des Kirchenkreises
Gifhorn

S. Baucke
Kirchenkreisvorsteher(in)

Wehrbereichsverwaltung Nord
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 09.06.2008
Hans-Böckler-Allee 16

Öffentliche Bekanntmachung

I.

Bundesministerium der Verteidigung
WV III 7 - Anordnung-Nr. II/Wet

53003 Bonn, 15.05.2008

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 06.03.1997 - WV/U I 3 - Anordnung-Nr. II/Wet wurde ein Gebiet in der Gemeinde Oberholz (Samtgemeinde Hankensbüttel), Landkreis Gifhorn, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Wettendorf erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag

gez. Kaptain

(L. S.)

II.

Die aufgrund der Schutzbereichanordnung für die Verteidigungsanlage Wettendorf erlassenen Vollzugsmaßnahmen werden ebenfalls mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

III.

Hinweis der Schutzbereichbehörde

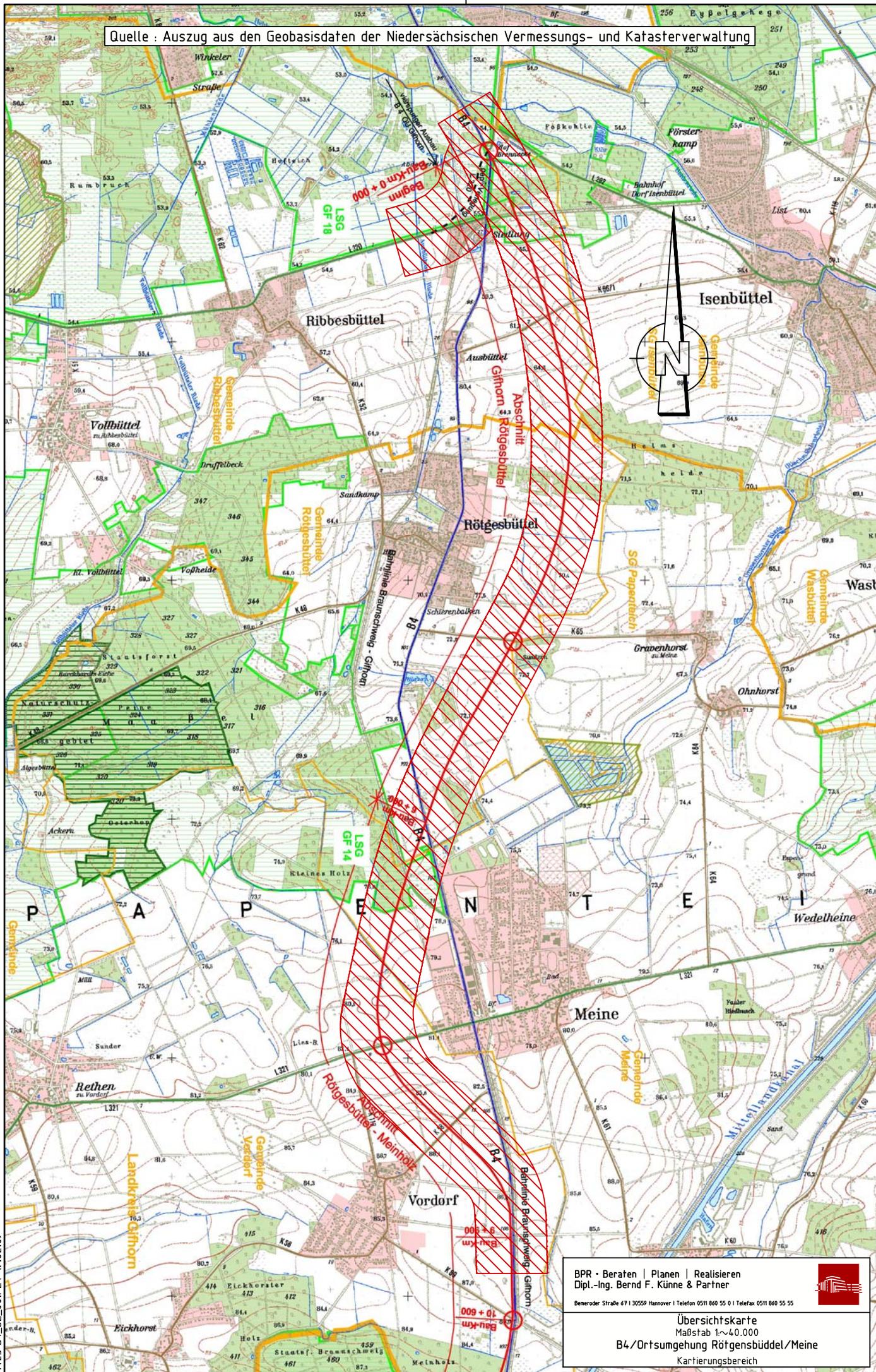
Durch die Aufhebung der Schutzbereichanordnung sind die gesetzlichen Beschränkungen in der Nutzung der bisher vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke weggefallen.

Im Auftrag

Gruhn
Oberregierungsrat

(L. S.)

Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



14.25 S4 UE_00.PLT 19.02.09

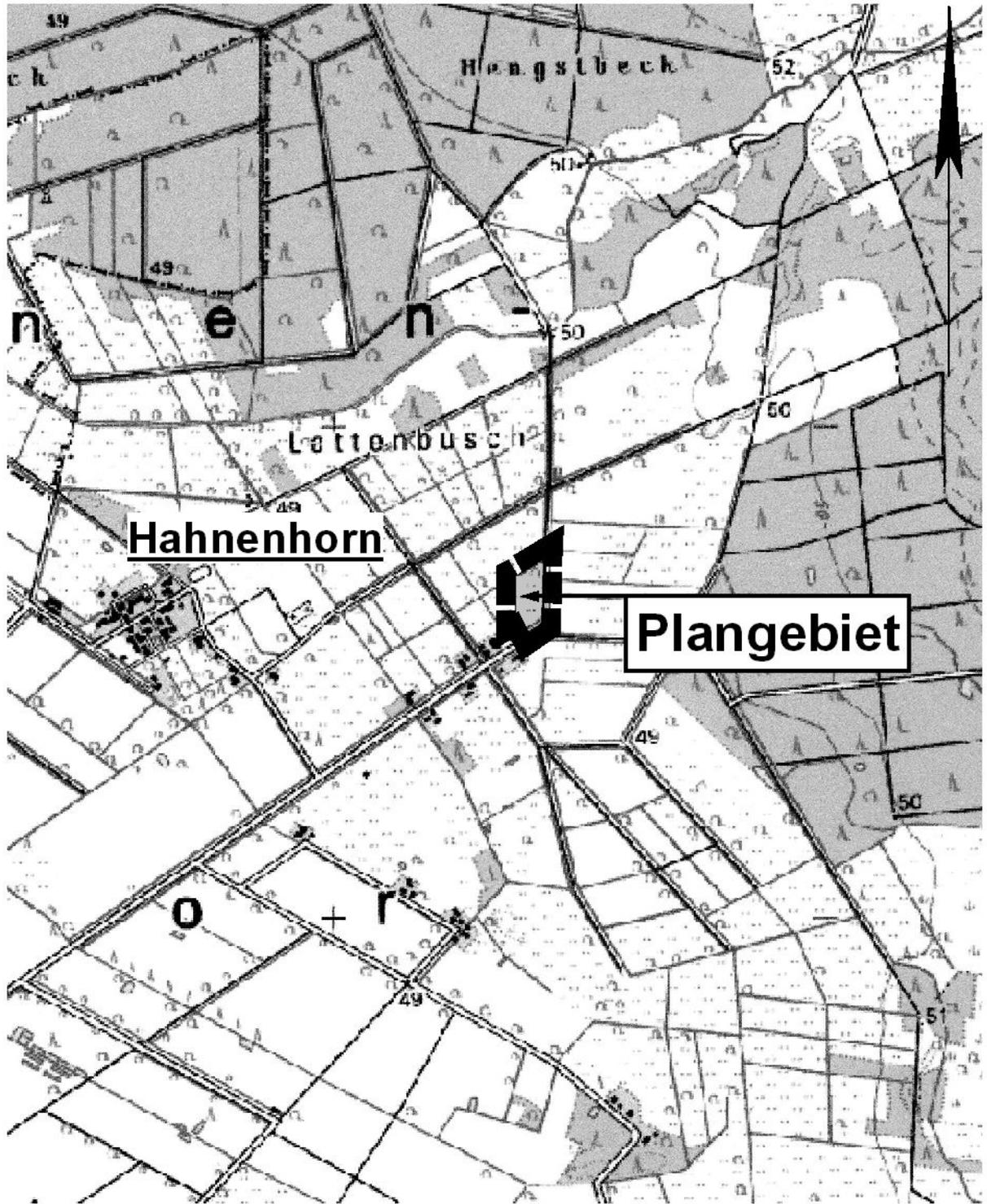
BPR · Berater | Planen | Realisieren
 Dipl.-Ing. Bernd F. Küne & Partner

Bemeroder Straße 47 | 30559 Hannover | Telefon 0511 860 55 0 | Telefax 0511 860 55 55

Übersichtskarte
 Maßstab 1:~40.000
 B4/Ortsumgehung Rötgesbüttel/Meine
 Kartierungsbereich



Übersichtsplan M 1: 25.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

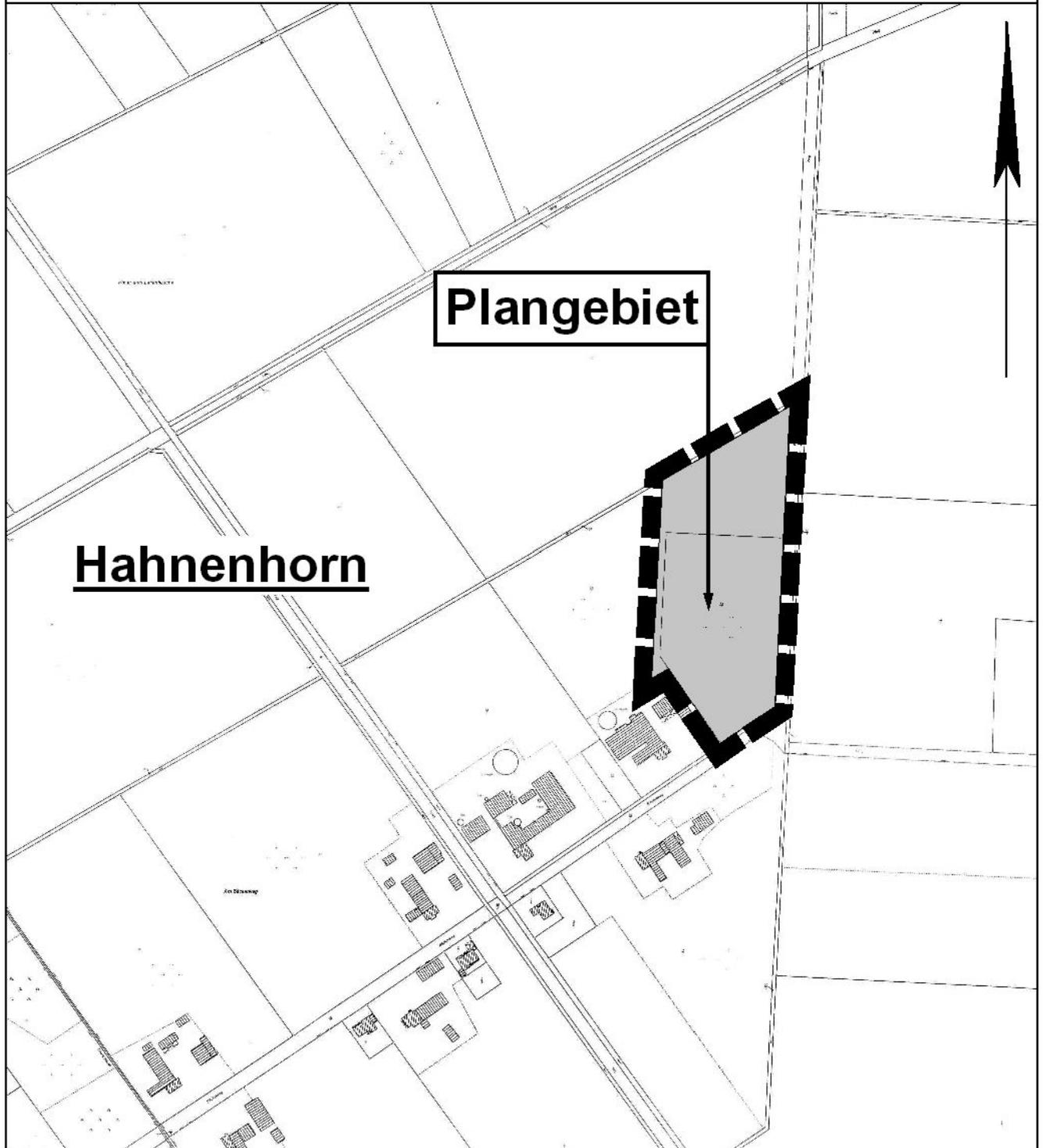
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)
GT Hahnenhorn



Geltungsbereich der 26. Änderung
des Flächennutzungsplanes

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)
GT Hahnenhorn



Geltungsbereich der 26. Änderung
des Flächennutzungsplanes